Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 AOCV 2008 Behördenzuständigkeit

AOCV 2008 - Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung 2008

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.04.2021

§ 4.
Die zuständige Behörde ist die Austro Control GmbH.

In Kraft seit 16.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at